

# Artenschutzfachbeitrag

## Potenzialbasis

auf der Grundlage § 44 (1) BNatSchG i.V. mit Art. 5 VS-RL  
und 12 bzw. 13 FFH-RL sowie zur Berücksichtigung des Artenschutzes  
gemäß § 23 NatSchAG M-V

## Vorhaben

### Zum Bebauungsplan

### „Blumenhagen-Mitte“

**Bauort: Gemeinde Blumenholz, Flurstück 181 und 182/1**

---

Land: Mecklenburg-Vorpommern  
Landkreis: Mecklenburgische-Seenplatte  
Gemeinde: Blumenholz  
Amt: Neustrelitz-Land

Auftraggeber\*in: Carola Sailer  
Freie Landschaftsarchitektin  
Amselweg 11  
17248 Rechlin

Bauherr: Gemeinde Blumenhagen

Auftragnehmer: GRÜNSPEKTRUM ® – Landschaftsökologie  
Bergstraße 26  
17033 Neubrandenburg

Gesamtbearbeitung: Florian Nessler M.Sc.  
Sophie Träger

Projekt 50\_2023

Neubrandenburg, 06.03.2024



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>6</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	6
1.2	Methodisches Vorgehen .....	8
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....</b>	<b>9</b>
2.1	Gebietsbeschreibung .....	9
2.1.1	Flächenbeanspruchung während der Bau- und Anlagen-/Betriebsphase .....	16
2.3	Wirkprognosen, die durch das Vorhaben zu erwarten sind und Abgrenzung des Wirkungsbereichs .....	16
<b>3</b>	<b>Bestandsdarstellung und Abprüfung der Verbotstatbestände .....</b>	<b>18</b>
3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	18
3.1.1	Fledermäuse.....	18
3.1.2	Amphibien.....	21
3.1.3	Reptilien.....	26
3.1.4	Käfer .....	28
3.1.5	Falter .....	29
3.1.6	Libellen .....	30
3.1.7	Fische .....	31
3.1.8	Mollusken (Weichtiere).....	31
3.1.9	Meeressäuger.....	32
3.1.10	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	32
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie .....	33
3.1.11	Brutvögel.....	38
3.2.2	Durchzügler und Nahrungsgäste.....	40

3.2.3	Großvogelarten .....	40
3.2.4	Zug- und Rastvögel.....	42
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen .....</b>	<b>44</b>
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung.....	44
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....	45
<b>5</b>	<b>Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ..</b>	<b>45</b>
5.1	Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes.....	45
5.2	Alternativprüfung.....	45
5.3	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen).....	45
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>46</b>
<b>7</b>	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>49</b>

### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht über den Vorhabenstandort in Blumenhagen .....	6
Abbildung 2:	Ruderaler Kriechrasen mit Land-Reitgras Dominanz und Gehölzstrukturen auf der Vorhabenfläche, Blickrichtung Westen .....	10
Abbildung 3:	Junge Eiche auf der Vorhabenfläche, Blickrichtung NO .....	11
Abbildung 4:	Weiden auf der Vorhabenfläche.....	12
Abbildung 5:	Heckenstruktur an der westlichen Grenze des Wirkungsbereiches.....	13
Abbildung 10:	Rissige Rinde der Robinie, nördlich der Vorhabenfläche .....	20
Abbildung 11:	Feldsteinmauer mit Spalten, nördlich der Vorhabenfläche .....	20
Abbildung 12:	Rissige Rinde einer Linde, ca. 30m südlich der Vorhabenfläche.....	21
Abbildung 13:	potenzielles Amphibien Habitat im Umkreis von 200 m.....	23
Abbildung 14:	potenzielles Laichgewässer in einem Garten, ca. 30 m östlich des Vorhabenstandortes, Blickrichtung O .....	23
Abbildung 15:	Gehölzstruktur an der westlichen Grundstücksgrenze, Blickrichtung NO .....	24

Abbildung 16: Nest in Gehölzstruktur westlich des Baufeldes.....	39
Abbildung 17: Vorhabenstandort befindet sich nicht innerhalb eines Rastgebiets (Quelle: Kartenportal Umwelt M-V, Stand Januar 2024) .....	42
Abbildung 18: Relative Dichte des Vogelzuges (Quelle: Kartenportal Umwelt M-V, Stand Januar 2024).....	43

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Relevanzprüfung Fledermäuse – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung .....	18
Tabelle 2: Relevanzprüfung Amphibien – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung .....	24
Tabelle 3: Relevanzprüfung Reptilien – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung .....	27
Tabelle 4: Relevanzprüfung Käfer – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung .....	28
Tabelle 5: Relevanzprüfung Falter – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung .....	29
Tabelle 6: Relevanzprüfung Libellen – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung .....	30
Tabelle 7: Relevanzprüfung Fische – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung .....	31
Tabelle 8: Relevanzprüfung Mollusken – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung .....	31
Tabelle 9: Relevanzprüfung Meeressäuger – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung .....	32
Tabelle 10: Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und ihre Standorte .....	32
Tabelle 11: Potenziell vorkommende Brutvogelarten im Untersuchungsraum .....	35
Tabelle 12: nach Kartenportal Umwelt M-V im MTBQ 2544 brütende Großvogelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	40
Tabelle 13: nach Kartenportal Umwelt M-V nicht im MTBQ 2544 brütende Großvogelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Zeitraum von 2007-2015 .....	41

**Abkürzungsverzeichnis**

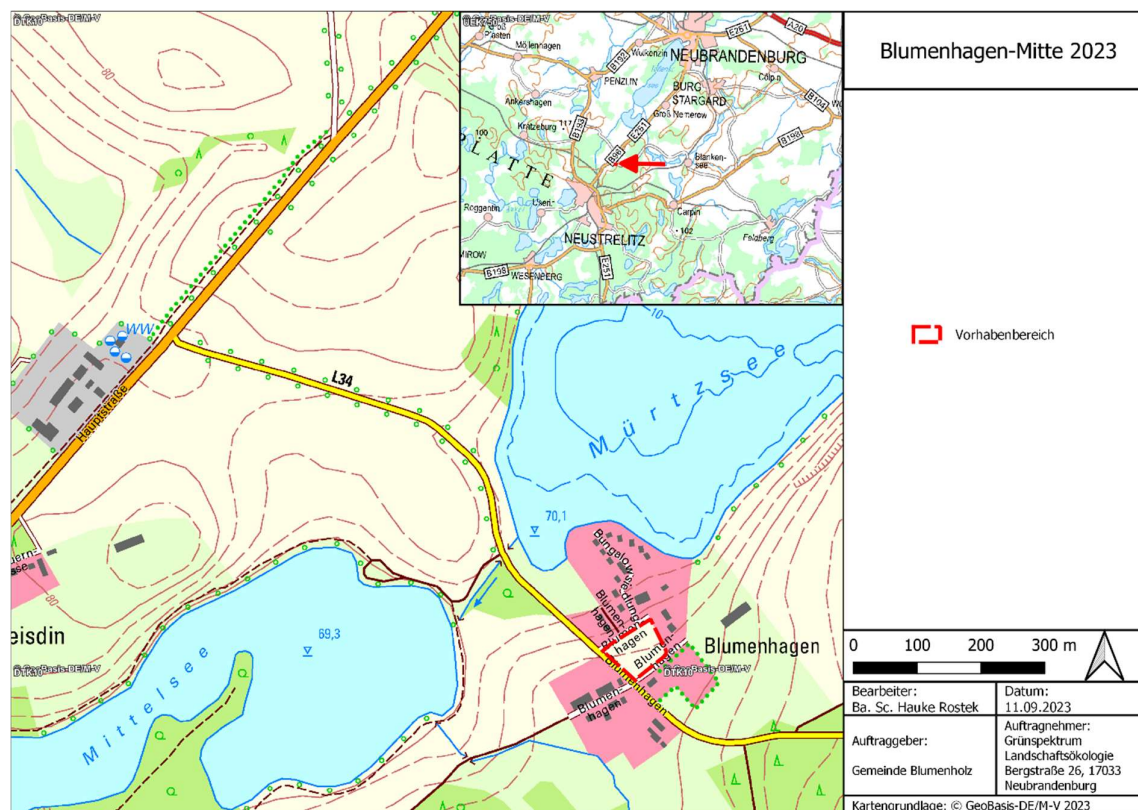
AFB	Artenschutzfachbeitrag
BArtSchV	Schutz nach Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
FFH-RL	FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen / Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz 2010)
VSchRL	Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kodifizierte Fassung)
uNB	Untere Naturschutzbehörde

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist durch die Gemeinde Blumenholz beschlossen worden. Der geplante Bauort betrifft den ehemaligen Betriebshof der LPG an der Landesstraße 34. Die Baufläche liegt auf den Flurstücken 181 und 182/1 in der Gemeinde Blumenholz.

Zum Vorhaben wird die Erbringung des hier vorliegenden Artenschutzfachbeitrags (AFB) gefordert. Der AFB wurde auf Potenzialbasis erstellt. Es wurde im Vorfeld der Erarbeitung des AFB eine Geländebegehung durchgeführt. Anhand der vorhandenen Habitatstrukturen wurde abgeschätzt, welche Artengruppen potenziell im und um das Vorhabengebiet vorkommen können (Potenzialanalyse). Für diese potenziell vorkommenden Arten ist von einer Betroffenheit auszugehen (Worst-Case-Betrachtung). Nur sie werden im Folgenden detailliert behandelt.



**Abbildung 1: Übersicht über den Vorhabenstandort in Blumenhagen**

## Rechtliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bestehen für geschützte Arten grundsätzlich folgende Verbote:

### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

*Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Das Verbot

- tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht,
- umfasst auch unbeabsichtigte, in Kauf genommene Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

*Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.*

- Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch Maßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen vermieden werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG):

*Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

- Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.
- Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Die erläuterten Verbote treffen bei Vorhaben, die als zulässiger Eingriff gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz einzustufen sind, auf folgende in Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Arten zu:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie
- alle im Land M-V vorkommenden Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL.

## 1.2 Methodisches Vorgehen

Der Artenschutzfachbeitrag zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG im Rahmen von Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren im Land Mecklenburg-Vorpommern wurde in Absprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde in verkürzter Form, anlehnend an den Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (BÜRO FROELICH & SPORBECK 2010) erarbeitet.

Hinsichtlich der potenziell vorkommenden geschützten Pflanzenarten und Biotope erfolgte im August 2023 eine Biotoptypenkartierung im Bereich des Vorhabenstandortes, sowie dem Umkreis von 100 m um den Vorhabenstandort durch das Planungsbüro GRÜNSPEKTRUM. Im Dezember 2023 folgte eine Begehung zur Erfassung der allgemeinen Habitatstrukturen der faunistischen Artengruppen, sowie der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten am Planstandort (Habitatpotenzialanalyse) durch das Planungsbüro GRÜNSPEKTRUM.

Umliegende Gärten und landwirtschaftliche Flächen wurden nur anhand digitaler Orthofotos auf potenzielle Habitatstrukturen analysiert, da die privaten Grundstücke unzugänglich waren und auf Grund der Lage im bzw. nahe des Siedlungsbereiches bereits anthropogene Störungen vorhanden sind. Eine signifikante Erhöhung von Störungseinflüssen durch das geplante Vorhaben ist anlagebedingt für diese Bereiche nicht und baubedingt nur temporär zu erwarten.

Die Auswertung der artspezifischen Habitat-Anforderung wurde mit Hilfe von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten vorgenommen. Zusätzlich erfolgte die Auswertung der Bestandsdaten über das Landschaftsinformationssystem M-V (LINFOS) (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>) des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG).

Im Folgenden werden nur Amphibien, Brutvögel und Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet, die auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Untersuchungsraum des Vorhabens vorkommen können (vgl. Relevanzprüfung nach FROELICH & SPORBECK 2010), bzw. durch die erfolgte Begehung (Habitatpotenzialanalyse) in Form von Zufallsbeobachtungen nachgewiesen werden konnten.

Für die im Ergebnis der Relevanzprüfung ermittelten Arten wird detailliert geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt sind. Bei Erfüllung dieser sind je nach Anspruch artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich zu entwickeln und festzusetzen. Ist das Eintreten der Verbotstatbestände nicht vermeidbar, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

## 2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

Folgend werden der Planstandort vorgestellt (Gebietsbeschreibung), das Vorhaben in seinen Merkmalen beschrieben und die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dargestellt. Zudem erfolgt eine Abgrenzung des Untersuchungsgebietes bzw. Wirkungsbereiches.

### 2.1 Gebietsbeschreibung

Der Vorhabenbereich liegt in der Mitte des Ortes Blumenhagen (**Abb. 1**). Blumenhagen ist ein Ortsteil der Gemeinde Blumenholz, welche im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zwischen Neubrandenburg und Neustrelitz verortet ist. Durch Blumenhagen führt die Landstraße 34, welche ca. 830m nordöstlich der Vorhabenfläche in die Bundesstraße 96 mündet. Nordöstlich des Ortes liegt der Mürtzsee. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite der L34 befindet sich der Mittelsee. In der Ortsmitte liegt eine Grundstücksbrache, die den Vorhabenbereich des Bebauungsplans „Blumenhagen-Mitte“ darstellt. Auf der Brache stand der ehemalige Betriebshof der LPG.

Die Brache ist dominant mit Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) (**Abb. 2**) bewachsen. Die Vorhabenfläche wird nördlich von einem Weg und südöstlich von einem Wirtschaftsweg begrenzt. Beide Wege gehen von der L34 ab und führen in Richtung Osten. Der nördliche Weg erschließt die angrenzende Wohnbebauung, der südöstliche Weg erschließt ein landwirtschaftliches Gebäude und umliegende landwirtschaftliche Flächen. Des Weiteren verlaufen Hecken beidseitig entlang der L34. Sie beginnen am Ortseingang (Richtung B96) und wachsen, mit kleinen Unterbrechungen, bis zum Ende der Brache. Mittig der Hecke, die am westlichen Rand der Vorhabenfläche wächst, stehen Grün- und Weißglas Container, sowie eine Kleider- und Schuhsammlung (**Abb. 6**). Diese Container sind von großen Steinen umgeben. Die Grundstücksgrenze am südöstlichen Weg wird auch von großen Steinen begleitet. An der nördlichen Grenze der Vorhabenfläche befindet sich eine Böschung, die sich in Richtung des Weges neigt. Hier sind zwei Steinhäufen (**Abb. 7**), sowie eine Robinie mit einem BHD von 285 cm, die ein kleines Stück Feldsteinmauer benachbart (**Abb. 8**). Gegenüber der Wendeschleife, die sich nahe dem Ortsausgang in Richtung Neuhof, also südöstlich der Vorhabenfläche befindet, stehen 5 über 100 Jahre alte Linden. An die Ortschaft angrenzende Wirtschaftsflächen, unterliegend überwiegend einer Grünland-Nutzung.

#### Kurze Beschreibung der auf dem geplanten Baufeld liegenden sowie direkt angrenzenden Biotope:

Im Zuge der Habitatpotenzialanalyse fand eine einmalige Begehung am Vorhabenstandort statt. In einem 100 m Radius um die geplante Bebauung wurden alle potenziellen Lebensräume für Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfasst. Im Folgenden werden nur die Biotope und Flächen kurz beschrieben, welche unmittelbar oder direkt auf dem geplanten Baufeld liegen. Die Beschreibung aller potenziellen Lebensräume für Reptilien und Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist dem Kapitel 3 zu entnehmen.

Der Geltungsbereich selbst liegt auf einer Brache, die den ehemaligen Standort des Betriebshofes der LPG darstellt und in den vergangenen Jahren eine regelmäßige Mahd erfuhr.

Die Vegetationseinheit, die während der Begehung im Baufeld festgestellt wurde, ist ein „ruderaler Kriechrasen (RHK)“. Innerhalb des ruderalen Kriechrasens (RHK) wachsen Gehölzstrukturen (Abb.2) wie Haselnuss- und Weißdornsträucher, eine Eiche mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von 38cm (Abb. 3) und zwei Weiden mit einem BHD von 98cm (Abb. 4).

Zwischen der L34 und der Baufeldgrenze wächst eine Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen (PHZ) (Abb. 5), die auf ihrer Hälfte von dem „Müll- und Schuttplatz (OSM)“ unterbrochen wird. Eine Robinie mit einem BHD von 285cm befindet sich nördlich der Vorhabenfläche, direkt an diese angrenzend. Der Wirkungsbereich ist weitestgehend in allen Himmelsrichtungen von Grundstücken mit Wohnbebauung umgeben.

**Die Gehölzbestände auf dem Baufeld direkt haben einen Stammumfang von <100 cm und sind deshalb nicht nach § 18 NatSchAG M-V geschützt.**



**Abbildung 2: Ruderaler Kriechrasen mit Land-Reitgras Dominanz und Gehölzstrukturen auf der Vorhabenfläche, Blickrichtung Westen**



**Abbildung 3: Junge Eiche auf der Vorhabenfläche, Blickrichtung NO**



**Abbildung 4: Weiden auf der Vorhabenfläche**



**Abbildung 5:Heckenstruktur an der westlichen Grenze des Wirkbereiches**



**Abbildung 6: Grün- und Weißglas Container, Kleider- und Schuhsammlung, Blickrichtung NO**



**Abbildung 7: Nördlich des Wirkungsbereiches angrenzende Böschung mit Steinhaufen, Blickrichtung NO**



**Abbildung 8: Robinie mit benachbarter Steinmauer, Blickrichtung W**

### **Beschreibung des Vorhabens**

Das geplante Vorhaben sieht die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Entwicklung von Wohnbauland für bis zu 4 Grundstücken vor. Der Wirkbereich befindet sich innerhalb des Siedlungsbereichs des Ortsteils Blumenholz des Ortes Blumenhagens. Die Erschließung der geplanten Grundstücke erfolgt über die bestehende Zuwegung im Norden und Süden. Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt 5000m<sup>2</sup> /0,5 ha. Die Einzelgrundstücke betragen ca. 1.200m<sup>2</sup>. Die Grundflächenzahl (GEZ) liegt bei 0,25. „Eine Überschreitung der Grundfläche um 50% wird nicht ausgeschlossen, da auch die Errichtung von untergeordneten Nebenanlagen darüber hinaus möglich sein soll“ (MELZER & VOIGTLÄNDER, 2023). Die Art der Wohnbebauung ist durch eingeschossige Einfamilienhäuser mit einfachen Satteldächern und einem ausgebauten Dachgeschoss zu realisieren. Damit entspricht die Bebauung den Bestandsgebäuden in der Umgebung. Der Abstand der Baugrenze zu Nachbargrundstücken und Verkehrsflächen beträgt 3,00m.

### 2.1.1 Flächenbeanspruchung während der Bau- und Anlagen-/Betriebsphase

Bauphase (\*Flächenangaben nach georeferenziertem Lageplan zum Vorhaben)

Im Rahmen der Baufeldfreimachung werden die bestehenden Gehölzbestände des Wirkbereiches (**V1 Schutz von Gehölzen**) erhalten. Die bestehende Heckenstruktur entlang der Landesstraße soll als Sicht- und Lärmschutz erhalten werden. Auch die nördlich an den Wirkbereich angrenzende Robinie mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von 285cm wird erhalten. Während der Baufeldfreimachung werden Gehölzstrukturen innerhalb des Baufeldes beseitigt.



Abbildung 9: Baugrenzen am Vorhabenstandort (Baufeldgrenze – blaue Linie)

### 2.3 Wirkprognosen, die durch das Vorhaben zu erwarten sind und Abgrenzung des Wirkbereichs

Art und Umfang der zu untersuchende Sachverhalte sowie die Größe des Untersuchungsraums richten sich nach den anzunehmenden, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen. Nur relevante, entscheidungserhebliche Sachverhalte und Informationen finden Berücksichtigung. Unterschieden wird dabei in baubedingte, betriebsbedingte und anlagenbedingte Wirkungen.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch den Siedlungsbereich wurde der Wirkbereich mittelbarer Beeinträchtigungen der Biotope auf 100 m begrenzt. Die Auswirkungen auf die außerhalb dieses Wirkbereichs liegenden Biotoptypen wird aufgrund der bestehenden Vorbelastungen als nicht signifikant eingeschätzt. Die mittelbaren Beeinträchtigungen auf die vorhandene Biozönose wurden in einem 200 m Wirkbereich betrachtet.

### Bestehende Vorbelastungen

Im Wirkungsbereich gehen von folgenden Nutzungstypen nachhaltige Vorbelastungen aus:

- Bewegung, Licht und Lärm von Menschen und Verkehrsmitteln, da das Vorhabengebiet innerhalb des Siedlungsbereichs Blumenhagen liegt.

### Baubedingte Wirkungen

Baubedingte negative Auswirkungen wirken zeitlich begrenzt auf die Umwelt.

- Scheuchwirkung und Lärm
  - Störungen der Fauna durch Lärm, Aktivitäten auf der Baustelle (Bewegungen von Menschen und Maschinen) sowie erhöhtes Verkehrsaufkommen (Anlieferungen, Abfahrten)
- Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
  - Entnahme von Vegetation bzw. Abschiebung von Biotopen durch Baufeldfreimachung
  - Verlust von Lebensraum und Habitaten von geschützten Tierarten durch Flächenverbrauch sowie Entnahme und Abschiebung der vorhandenen Vegetation

Mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ein direktes Verletzen oder Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen sowie Zerstörung von Nistplätzen und deren Gelege bzw. Jungtiere verbunden sein.

### Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagenbedingte negative Auswirkungen wirken dauerhaft auf die Umwelt.

- Die im Rahmen der Baufeldfreimachung entfernten Siedlungsgehölze stehen dauerhaft nicht mehr als Lebensraum für verschiedene Tierarten zur Verfügung
- Die neuversiegelten Flächen werden nicht mehr als (Teil-)Lebensraum für Flora und Fauna zur Verfügung stehen

### Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte negative Auswirkungen wirken während der Betriebszeit auf die Umwelt.

- Durch die hinzukommende Wohnbebauung werden sich die bereits vorhandenen Störungen nur unwesentlich verstärken (Verkehr und Nutzungsintensität)

### 3 Bestandsdarstellung und Abprüfung der Verbotstatbestände

#### 3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Habitatsprüche und Verbreitungsschwerpunkte (nach Rangekarte der jeweiligen Art) der in M-V vorkommenden und in Anhang IV der FFH-RL geführten Tier- und Pflanzenarten wurden mit den im Plangebiet vorhandenen Habitaten abgeglichen. Im Folgenden werden daher nur die Arten betrachtet, bei denen ein Vorkommen im Projektgebiet potenziell möglich ist und Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden.

##### 3.1.1 Fledermäuse

**Tabelle 1: Relevanzprüfung Fledermäuse – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung**

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG (nach Verbreitungsgebiet der Artenstechbriefe LUNG M-V)	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Barbastella barbastellus</i> (Mopsfledermaus)	potentielles Vorkommen	ja
<i>Eptesicus nilssonii</i> (Nordfledermaus)	nein	nein
<i>Eptesicus serotinus</i> (Breitflügelfledermaus)	potentielles Vorkommen	ja
<i>Myotis brandtii</i> (Große Bartfledermaus)	potentielles Vorkommen	ja
<i>Myotis dasycneme</i> (Teichfledermaus)	potentielles Vorkommen	ja
<i>Myotis daubentonii</i> (Wasserfledermaus)	potentielles Vorkommen	ja
<i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr)	potentielles Vorkommen	ja
<i>Myotis mystacinus</i> (Kleine Bartflederm.)	potentielles Vorkommen	ja
<i>Myotis nattereri</i> (Fransenfledermaus)	potentielles Vorkommen	ja
<i>Nyctalus leisleri</i> (Kleiner Abendsegler)	nein	nein
<i>Nyctalus noctula</i> (Abendsegler)	potentielles Vorkommen	ja
<i>Pipistrellus nathusii</i> (Rauhautfledermaus)	potentielles Vorkommen	ja
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> (Zwergfledermaus)	potentielles Vorkommen	ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> (Mückenfledermaus)	potentielles Vorkommen	ja

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG (nach Verbreitungsgebiet der Artenstechbriefe LUNG M-V)	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Plecotus auritus</i> (Braunes Langohr)	potentielles Vorkommen	ja
<i>Plecotus austriacus</i> (Graues Langohr)	nein (außerhalb vom Verbreitungsgebiet)	nein
<i>Vespertilio murinus</i> (Zweifarbfliehermaus)	potentielles Vorkommen	ja

Alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten und stehen auf der Roten Liste. Die Gefährdungsursachen sind vielfältig.

Gehölze sind für Fledermausarten wichtige Lebensraumstrukturen. Diese besitzen sowohl als Quartier aber auch als Jagdgebiet zur Nahrungssuche eine wichtige Funktion. In Bäumen dienen Höhlen oder Spalten (abgeplatzte Rinde) als Quartier bzw. Tagesversteck. Diese werden in Abhängigkeit der Art, als Sommer-/ Winterquartier oder lediglich als Tagesversteck genutzt. Je nach Art sind sie auf das Leben und Jagen in Siedlungsbereichen, an landwirtschaftlichen offenen Flächen, sowie Gehölzrändern spezialisiert.

#### Lebensraumeignung nach Habitat-Potenzialanalyse

Der Baumbestand innerhalb und in der Umgebung des Baufeldes wurde im Dezember 2023 auf Habitateignung für Fledermäuse untersucht. Es wurde nach Einhöhungen, Rissen und Spalten gesucht. Zudem wurde die Beschaffenheit der Rinde begutachtet, da auch diese – wenn sehr grob beschaffen (z.B. bei Robinie) – als Tagesquartier von kleineren Fledermausarten genutzt werden kann. Alle Gehölze, die sich auf der Vorhabenfläche befinden und durch die Baufeldfreimachung entfernt werden, weisen auf Grund des zumeist jüngeren Alters keine geeigneten Einhöhungen oder Rindenstrukturen auf. Am nordöstlichen Rand des Wirkungsbereiches befindet sich eine Robinie mit einer potenziell hohen Quartierseignung für Fledermausarten (**Abb.10**). Die Robinie wird von Überresten einer Feldsteinmauer benachbart, die Spalten und Ritzen aufweist, in denen Fledermäuse Unterschlupf suchen könnten (**Abb.11**). Insbesondere die Linden (*Tilia spec.*), die ca. 30m südlich der Vorhabenfläche wachsen, weisen größere Einhöhungen auf (**Abb. 12**). Eine Nutzung als Winterquartier der größeren Höhlungen ist potenziell möglich. Ohne weitere Untersuchungen muss die Nutzung als Winterquartier in Hinblick der anzuwendenden Worst-Case-Betrachtung angenommen werden.

Die Robinie befindet sich außerhalb des Baufeldes und ist nicht von der Baufeldfreimachung betroffen. So wird durch den **Schutz von Gehölzen (V1)** die Habitateignung für Höhlen und Nischen bewohnende Arten geleistet. Baubedingte Tötungen und Verletzungen werden durch die im Rahmen der Brutvögel vorgesehene **Bauzeitenregelung (V2)** vermieden. Anlagebedingt wird die bereits vorhandene Beeinträchtigung im Umfeld des Vorhabens für Fledermäuse nicht signifikant erhöht.

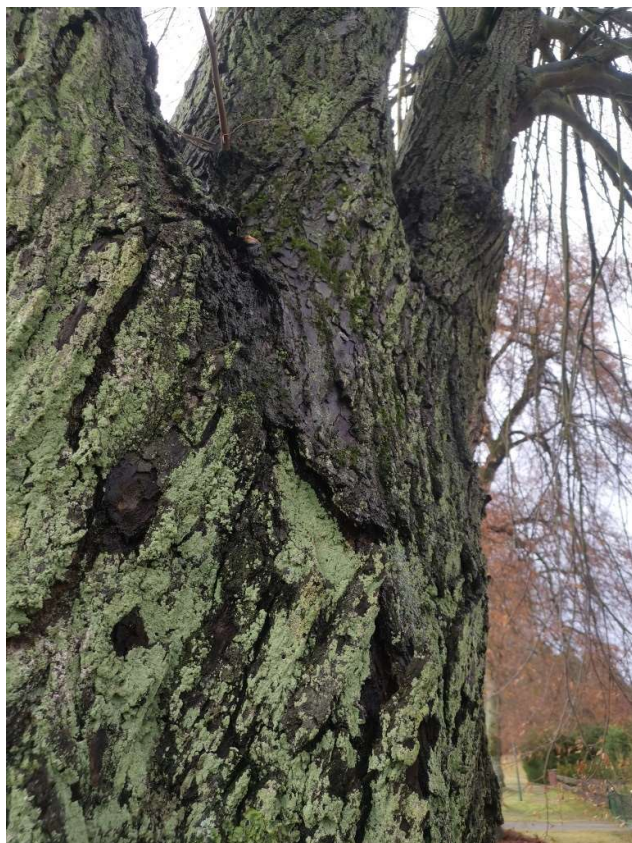
**Ein vorhabenbedingtes Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann unter Berücksichtigung und Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (V1 Schutz von Gehölzen, V2 Bauzeitenregelung) ausgeschlossen werden.**



**Abbildung 6: Rissige Rinde der Robinie, nördlich der Vorhabenfläche**



**Abbildung 7: Feldsteinmauer mit Spalten, nördlich der Vorhabenfläche**



**Abbildung 8: Rissige Rinde einer Linde, ca. 30m südlich der Vorhabenfläche**

### 3.1.2 Amphibien

Alle Amphibienarten sind aufgrund ihrer Lebensweise weitgehend an Gewässer gebunden. Amphibien beanspruchen ein Biotopkomplex aus Gewässern und Landlebensräumen, zu denen die Tiere im Jahresverlauf an- und abwandern. Zur Winterruhe finden u. a. weite Wanderungen über Land zum Winterquartier wie Wälder, Gebüsche und Steinhäufen statt. Dabei werden bestehende Wanderrouten genutzt.

#### Methode

Im Dezember 2023 fand eine Bestandsuntersuchung der potenziellen Habitate auf und um das Baufeld durch das Büro GRÜNSPEKTRUM LANDSCHAFTSÖKOLOGIE statt. Im Zuge dieser Begutachtung wurden alle potenziellen Laichgewässer in einem Umkreis von 200 m ausgegrenzt. Insgesamt wurde ein potenziell geeignetes Habitatstruktur erfasst (**Abb.13**).

#### **Potenzielles Laichgewässer:**

Das potenzielle Laichgewässer stellt ein Teich in einem Garten, ca. 30 m östlich der Vorhabenflächen gelegen, dar. Das Gewässer ist von einem artenarmen Zierrasen umschlossen und weist lediglich am östlichen Ufer Schilf (*Phragmites australis*) auf (**Abb.14**). Am nördlichen Ufer befindet sich ein Steg mit einem Geländer. Ein weiterer Steg, mit einer Art Behausung für vermutlich Wasservögel, ist am südlichen Ufer des Teiches zu erkennen. Nordwestlich, östlich,

sowie südlich wird das potenzielle Laichgewässer von Siedlungsgehölz begleitet, das potenziell als Landlebensraum und Winterquartier genutzt werden könnte. Es konnten bei der einmaligen Begehung keine Amphibien nachgewiesen werden. Dennoch kann aufgrund der vorhandenen Strukturen das Gewässer als Reproduktionsgewässer bzw. Teillebensraum für Amphibien des Anhang IV der FFH-Richtlinie betrachtet werden.

Amphibien laichen hauptsächlich in besonnten Kleingewässern ohne Fischbestand. Die Uferzonen des Mürtzsees, die sich ca. 170m nördlich der Vorhabenfläche befinden, stellen kein potenzielles Laichgewässer dar, da der Mürtzsee ein großer See mit stark beschatteten Uferzonen ist und wahrscheinlich einen hohen Prädationsdruck durch Fische aufweist.

#### **Potenzielle terrestrische Lebensräume:**

Das potenzielle Laichgewässer ist von Strauch- und Gehölzstrukturen, sowie landwirtschaftliche Flächen, die als terrestrische Lebensräume fungieren können, umgeben.

Die Gehölzstruktur an der westlichen Grenze des Wirkbereiches (**Abb. 5, Abb. 15**) kann ein potenziellen Landlebensraum für Amphibien darstellen. Nördlich an den Wirkbereich angrenzend sind eine Robinie (**Abb.10**), mit einem BHD von 285cm, Überreste einer Feldsteinmauer (**Abb.11**), sowie zwei Steinhaufen (**Abb. 6**) an einer nordexponierten Böschung verortet. Die Rinde der Robinie, die Überreste der Feldsteinmauer, sowie die zwei Steinhaufen weisen Höhlen, Spalten und Risse auf, die als Überwinterungsquartiere für Amphibien geeignet sind. Die Vorhabenfläche selbst weist keine essenzielle Eignung als terrestrisches Habitat auf. Wesentlich geeignetere terrestrische Strukturen stellen Strauch- und Gehölzstrukturen am westlichen Rand des Wirkbereiches oder in umliegenden Gärten, sowie der grabbare Untergrund der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen oder das geschützten Biotop (Land-Schilfröhricht - VRL), nordöstlich der Vorhabenfläche, dar.

Ein Überqueren des Vorhabendstandortes ist jedoch auszuschließen, da in unmittelbarer Nähe zum potenziellen Laichgewässer potenzielle terrestrische Lebensräume liegen.



**Abbildung 9: potenzielles Amphibien Habitat im Umkreis von 200 m**



**Abbildung 10: potenzielles Laichgewässer in einem Garten, ca. 30 m östlich des Vorhabenstandortes, Blickrichtung O**



**Abbildung 11: Gehölzstruktur an der westlichen Grundstücksgrenze, Blickrichtung NO**

#### Ergebnis der Potenzialabschätzung

Bei der einmaligen Begehung konnten keine Amphibien gesichtet oder verhört werden. Das Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist auf Grund von vorhandenen Reproduktionsstrukturen, sowie Landlebensräumen und Winterquartieren nicht gänzlich auszuschließen. Jedoch können Wanderungsbewegungen in Richtung Baufeld ausgeschlossen werden, da das potenzielle Laichgewässer von potenziellen Landlebensräumen umgeben.

**Tabelle 2: Relevanzprüfung Amphibien – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung**

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	Potenziell ja - Liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets, keine Kartierung erfolgt	Ja
Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> )	Potenziell ja – Liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets, keine Kartierung erfolgt	Ja
Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> )	Nein – Liegt zwar innerhalb des Verbreitungsgebiets, allerdings können im UG die Lebensraumansprüche nicht erfüllt werden, keine Kartierung erfolgt	Nein
Springfrosch ( <i>Rana dalmatina</i> )	Nein – Vorhabenstandort liegt außerhalb von Verbreitungsgebiet, keine Kartierung erfolgt	Nein
Kleiner Wasserfrosch ( <i>Pelophylax lessonae</i> )	Nein - Liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets, keine Kartierung erfolgt	Nein

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )	Potenziell ja – Liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets, keine Kartierung erfolgt	Ja
Kreuzkröte ( <i>Bufo calamita</i> )	Potenziell ja – Liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets, keine Kartierung erfolgt	Ja
Wechselkröte ( <i>Bufo viridis</i> )	Potenziell ja – Liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets, keine Kartierung erfolgt	Ja
Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )	Potenziell ja – Liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets, keine Kartierung erfolgt	Ja

### Lebensraumeignung im Umfeld

Alle Amphibienarten sind aufgrund ihrer Lebensweise weitgehend an Gewässer gebunden. Amphibien beanspruchen ein Biotopkomplex aus Gewässer und Landlebensraum, zu denen die Tiere im Jahresverlauf an- und abwandern. Zur Winterruhe finden u. a. weite Wanderungen über Land zum Winterquartier wie Wälder, Gebüsche und Steinhaufen statt. Dabei werden bestehende Wanderrouten genutzt.

Im Umfeld von 200 m ist ein für Amphibien potenziell geeignetes Gewässer zu verzeichnen. Amphibien überwintern überwiegend terrestrisch, vereinzelt jedoch auch innerhalb des Gewässers. Das potenzielle Laichgewässer befindet sich innerhalb des Siedlungsbereiches, in dem Strauch- und Gehölzstrukturen vorhanden sind, die potenzielle Landlebensräume darstellen können. Umgeben wird der Siedlungsbereich von landwirtschaftlichen Flächen, deren grabbare Böden für einige Amphibien potenzielle Überwinterungsmöglichkeiten bieten. Nördlich an den Wirkbereich angrenzend befinden sich eine Robinie, ein kleinen Stück Feldsteinmauer, sowie zwei Steinhaufen. Diese Strukturen weisen Spalten, Risse und Höhlen auf, die von Amphibien zur Überwinterung aufgesucht werden können. Die Gehölzstruktur der westlichen Grenze des Wirkbereichs eignet sich zudem auch als Landlebensraum für Amphibien.

Die Vorhabenfläche selbst weist keine essenzielle Eignung als terrestrisches Habitat auf.

Wanderungsbewegungen über die Vorhabenfläche sind mit Wahrscheinlichkeit auszuschließen, da potenzielle terrestrische Lebensräume in unmittelbarer Nähe des potenziellen Laichgewässers liegen.

Die angrenzende bestehende Siedlung, sowie landwirtschaftliche Tätigkeiten stellen bereits Beeinträchtigung für Amphibien dar. Von einer zusätzlichen Belastung durch das geplante Vorhaben wird nicht ausgegangen. Durch das geplante Vorhaben wird die bereits vorhandene Beeinträchtigung der potenziellen Lebensräume für Amphibien im Umfeld des Vorhabens nicht signifikant erhöht. Es ist anzunehmen, dass der Erhaltungszustand durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, da die umliegenden Strukturen wie Strauch- und Gehölzstrukturen der umliegenden Gärten und landwirtschaftliche Flächen als terrestrische Lebensräume genutzt werden können.

### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

#### Kammolch, Rotbauchunke, Knoblauchkröte, Wechselkröte, Laubfrosch

Im näheren Umfeld des Vorhabenstandortes befinden sich Habitatstrukturen, welche als Lebensraum für die oben genannten Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL geeignet sind. Anhand der vorhandenen Habitatstrukturen ist davon auszugehen, dass diese Arten im Umkreis von 200m vorkommen (worst-case-Betrachtung). Die Habitat-Strukturen selbst (Gewässer, Strauch- und Gehölzstrukturen, Steinhäufen) werden durch das geplante Vorhaben nicht zerstört, verändert oder die Funktion des potenziellen Reproduktionsgewässers beeinträchtigt. Es kann ausgeschlossen werden, dass das Baufeld auf einer Wanderroute zwischen Gewässer und Landlebensraum liegt, da potenzielle terrestrische Landlebensräume in unmittelbarer Nähe des Teiches liegen. Baubedingt können Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV FFH-RL (Tab. 1) grundsätzlich ausgeschlossen werden, sofern die Bauarbeiten sich zeitlich nicht mit den Wanderungsaktivitäten überschneiden.

**Tab. 1: Hauptwanderzeiten der Amphibien (nach NÖLLERT & NÖLLERT 1992, GLANDT 2008)**

Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.

**Ein vorhabenbedingtes Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

### 3.1.3 Reptilien

Im Dezember 2023 fand eine Bestandsuntersuchung der potenziellen Habitate auf und um das Baufeld durch das Büro GRÜNSPEKTRUM LANDSCHAFTSÖKOLOGIE statt. Im Zuge dieser Begehung wurden alle potenziellen Reptilienhabitate in einem Umkreis von 200 m ausgegrenzt. Bei der Begehung selbst konnten keine Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie gesichtet werden. Es wurden keine potenziell geeigneten Habitatstrukturen erfasst.

Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine geeigneten Strukturen für Reptilien, da die Vegetation zu hoch und zu dicht gewachsen ist, so dass keine vegetationsfreien Bereiche vorzufinden sind, an denen Reptilien sich sonnen könnten. Grabbare Böden finden Reptilien nicht auf der Vorhabenfläche. Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien sind lediglich an der nördlichen Grenze des Wirkungsbereichs an einer nordexponierten Böschung anzufinden. Die Unterschlupfmöglichkeiten bestehen aus zwei Steinhäufen und den Überresten einer Feldsteinmauer (Abb.6). Durch die Exposition und die hohe Vegetation, die die Steinhäufen umgibt, ist auszuschließen, dass diese Strukturen von Reptilien genutzt werden. Südlich des Wirkungsbereichs befindet sich ein unbefestigter Wirtschaftsweg, der jedoch durch die südlich angrenzende Heckenstruktur beschattet wird. Dadurch verringert sich die Wahrscheinlichkeit einer Habitateignung als Sonnenplatz.

#### Ergebnis der Potenzialabschätzung

Es konnten keine potenziell geeigneten Strukturen für Zauneidechsen im näheren Umfeld des Baufeldes ausgegrenzt werden. Bei der Begehung im November 2023 selbst konnten keine Individuen gesichtet werden.

**Tabelle 3: Relevanzprüfung Reptilien – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung**

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> )	Nein – Liegt nicht innerhalb des Verbreitungsgebiets. Geeignete Habitatstrukturen vorhanden, keine Kartierung erfolgt	Nein
Europäische Sumpfschildkröte ( <i>Emys orbicularis</i> )	Nein – Liegt nicht innerhalb des Verbreitungsgebiets, keine Kartierung erfolgt	nein
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	Potenziell ja – Liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets. Geeignete Habitatstrukturen vorhanden, keine Kartierung erfolgt	Ja

### Allgemeine Lebensraumsprüche

Vor allem im Flach- und Hügelland ist die Zauneidechse flächendeckend verbreitet und relativ häufig. Besiedelt werden wärmere und trockene Kleinhabitate mit mäßiger Vegetation und sandigem Untergrund. Bevorzugt wird halboffenes Gelände wie z. B. Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art wie etwa Eisenbahndämme, Wegränder, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen. Die Habitate sind gekennzeichnet von einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Wichtige Kleinstrukturen wie Steine und Totholz dienen als Sonn- und Versteckplatz. In Erdlöchern und frostfreien Spalten wird die Winterstarre von Ende September/Anfang Oktober bis Anfang April verbracht. Der Beginn der jährlichen Aktivitätsphase der Zauneidechse hängt wesentlich von der jeweiligen Witterung ab. Die Fortpflanzungszeit beginnt meist gegen Ende April/Anfang Mai. Die Eiablage erfolgt vorwiegend im Verlauf des Junis oder Anfang Juli in selbst gegrabenen Röhren, in flache, anschließend mit Sand und Pflanzenresten verschlossenen Gruben, unter Steinen, Brettern oder an sonnenexponierten Böschungen. Nach etwa 53 – 73 Tagen schlüpfen die Jungtiere (ELLWANGER 2004).

### Lebensraumeignung im Umfeld

Da lediglich die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als betrachtungsrelevante Art nach Artensteckbrief der LUNG M-V im MTBQ 2544 vorkommt werden nur die für diese Art wichtige Lebensraumanforderungen in der Umgebung des Vorhabenbereiches im Folgenden beschrieben.

Im Bereich des Baufeldes sind keine geeigneten Strukturen für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) zu erkennen. Auf Grund der hoch und dicht gewachsenen Vegetation, sowie dem Fehlen von grabbaren Böden im Bereich des Baufeldes ist von keinem Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) innerhalb der Baufeldgrenzen auszugehen. Nördlich an den Wirkbereich angrenzend sind zwei Steinhäufen, sowie die Überreste einer Feldsteinmauer zu verorten. Solche Strukturen werden allgemein als Unterschlupf und Sonnenplatz von der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) genutzt. Durch die Exposition in Richtung Norden nicht davon auszugehen, dass diese Strukturen zum Sonnen aufsucht werden. Durch die Strukturen der umliegenden

Gärten und landwirtschaftlichen Flächen ist anzunehmen, dass der Erhaltungszustand der potenziell vorkommenden Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird und die Vorhabenfläche kein geeignetes Reptilienhabitat darstellt. Da der Vorhabensbereich in einem Siedlungsgebiet liegt wird die bereits vorhandene Beeinträchtigung der potenziellen Lebensräume für Reptilien im Umfeld des Vorhabens durch das geplante Vorhaben nicht signifikant erhöht.

#### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst, da sich keine potenziellen Habitatstrukturen, welche sich für die Zauneidechse eignen, auf dem Baufeld selbst befinden. In näherer Umgebung der Baufeldgrenzen befinden sich in Gärten und auf landwirtschaftlichen Flächen Strukturen, auf die potenziell vorkommende Zauneidechsen ausweichen können. Nördlich an den Wirkungsbereich angrenzend sind zwei Steinhaufen, sowie die Überreste einer Feldsteinmauer zu verorten. Solche Strukturen werden allgemein als Unterschlupf und Sonnenplatz von der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) beschrieben. Die Exposition der Böschung, auf der die Steinhaufen liegen, richtet sich in Richtung Norden. Dadurch ist nicht davon auszugehen, dass diese Strukturen zum Sonnen von Reptilien aufgesucht werden. Durch die Strukturen der umliegenden Gärten und landwirtschaftlichen Flächen ist anzunehmen, dass der Erhaltungszustand der potenziell vorkommenden Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird

**Ein vorhabenbedingtes Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann mit Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (V2) ausgeschlossen werden.**

### 3.1.4 Käfer

**Tabelle 4: Relevanzprüfung Käfer – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung**

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Breitrand ( <i>Dytiscus latissimus</i> )	Nein (Ausschluss, im MTBQ 2544 nicht vorkommend *)	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer ( <i>Graphoderus bilineatus</i> )	Nein (Ausschluss, im MTBQ 2544 nicht vorkommend *)	nein
Eremit, Juchtenkäfer ( <i>Osmoderma eremita</i> )	Nein, da keine Fällung/Rodung von Bäumen/Gehölzen	<b>ja</b>
Großer Eichenbock, Heldbock ( <i>Crambyx cerdo</i> )	Nein (Ausschluss, im MTBQ 2544 nicht vorkommend*)	nein

\* nach Artensteckbrief (LUNG M-V)

Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und der Breitrandkäfer (*Dytiscus latissimus*) besiedeln größere (> 0,5 ha) permanent wasserführende Stillgewässer im Binnenland. Innerhalb des Wirkungsbereiches inkl. Baufeld kommen diese nicht vor. Eine art-spezifische Betrachtung über den Wirkungsbereich hinausgehend ist nicht abzuleiten.

Lebensraumeignung nach Habitat-Potenzialanalyse

Der Eremit (*Osmoderma eremita*) besiedelt insb. ältere Bäume. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Fällung von potenziell geeigneten Habitatbäumen, da alle im Baufeld vorkommenden und von der Baufeldfreimachung betroffenen Bäume ein geringes Alter und somit keine geeignete Habitatstruktur aufweisen. Das Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) ist – ohne weitere Untersuchungen – potenziell an der Robinie (**Abb.10**), nördlich an den Wirkungsbereich angrenzend, möglich. Diese Robinie ist außerhalb der Baugebietsgrenzen und wird somit nicht vom Eingriff berührt.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingt kommt es zu keiner Fällung geeigneter Habitatbäumen. Ein Auslösen des Tötungs- und Schädigungsverbotes sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (nach §44 BNatSchG) kann im Zusammenhang der zu fallenden Bäume ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung durch baubedingten Lärm oder Erschütterungen ist nicht anzunehmen. Die Art erweisen sich diesen Einflüssen gegenüber unempfindlich.

**Ein vorhabenbedingtes Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.**

**3.1.5 Falter**

**Tabelle 5: Relevanzprüfung Falter – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung**

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Großer Feuerfalter ( <i>Lycaena dispar</i> )	nein (Ausschluss, mangels Habitatausstattung innerhalb des Baufeldes – hier artspezifisch betrachtungsrelevanter Raum)	nein
Blauschillernder Feuerfalter ( <i>Lycaena helle</i> )	nein (im MTBQ 2644 nicht vorkommend*)	nein
Nachtkerzenschwärmer ( <i>Proserpinus proserpinus</i> )	nein (Ausschluss, mangels Habitatausstattung innerhalb des Baufeldes)	nein

\* nach Artensteckbrief (LUNG M-V)

Der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) ist eine hygrophile Tagfalterart. Ihre Primärlebensräume sind die natürlichen Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers in Großseggenrieden und Röhrichten, vor allem in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen. Die sekundären Lebensräume der Art Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*) bilden heute Feuchtwiesen und Moorwiesen mit reichen Beständen an Wiesenknöterich sowie deren Brachestadien mit eindringendem Mädesüß. Eine Habitataignung beider Arten ist innerhalb des Baufeldes sowie unmittelbar angrenzend nicht gegeben.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpinus*) besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen- und Wegränder mit Weidenröschen- oder Nachtkerzenbeständen, die Nahrungspflanzen ihrer Raupen sind. Für den wärmebedürftigen Nachtkerzenschwärmer und insbesondere seine Larven sind vor allem sonnenexponierte Standorte attraktiv, welche außerdem ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot für die Falter aufweisen müssen. „*P. proserpina besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen- und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen; ist also in meist feuchten Staudenfluren, Flussumfer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfluren zu finden* (Artensteckbrief zum Nachtkerzenschwärmer, LUNG M-V).“ Innerhalb des Baufeldes kommt keine geeignete Vegetationsausstattung für die Art vor. Die Art ist innerhalb des Baufeldes nicht zu erwarten.

**Auf Grund der fehlenden Lebensräume/ Habitate im Eingriffsbereich für Falter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann ein vorhabenbedingtes Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

### 3.1.6 Libellen

**Tabelle 6: Relevanzprüfung Libellen – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung**

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Grüne Mosaikjungfer ( <i>Aeshna viridis</i> )	nein (Ausschluss, mangels geeigneter Standgewässerlebensräume innerhalb Wirkbereich, nicht in MTBQ 2544 vorkommend, jedoch benachbart*)	nein
Östliche Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia albifrons</i> )	nein (Ausschluss, mangels geeigneter Standgewässerlebensräume innerhalb Wirkbereich; jedoch benachbart*)	nein
Zierliche Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia caudalis</i> )	nein (Ausschluss, mangels geeigneter Standgewässerlebensräume innerhalb Wirkbereich, nicht in MTBQ 2544 vorkommend, jedoch benachbart*)	nein
Große Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia pectoralis</i> )	nein (Ausschluss, mangels geeigneter Standgewässerlebensräume innerhalb Wirkbereich; in MTBQ 2544 vorkommend*)	nein
Sibirische Winterlibelle ( <i>Sympecma paedisca</i> )	nein (im MTBQ 2544 nicht vorkommend*)	nein
Asiatische Keiljungfer ( <i>Gomphus flavipes</i> )	nein (im MTBQ 2544 nicht vorkommend*, Verbreitungsgebiet in M-V an Elbe)	nein

\* nach Artensteckbrief (LUNG M-V),

Generell sind Libellen auf Gewässer mit typisch ausgeprägter Vegetation angewiesen. Es besteht eine Bindung an Wasserpflanzenarten bzw. -pflanzengesellschaften. Die Gefährdungsursache besteht vor allem durch die Eingriffe in den Wasserhaushalt, regelmäßige Gewässerpflege und Nährstoffeinträge. Für die Artengruppe geeignete Gewässer befinden sich nicht innerhalb des Wirkbereiches. Östlich der Vorhabenfläche befindet sich ein Teich (**Abb.14**) in-

nerhalb eines Siedlungsbereiches. Potenziell könnte dieses Gewässer als Fortpflanzungsgewässer für die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) ausreichend sein. Eine Beeinträchtigung dieses potenziell möglichen Fortpflanzungshabitates kann ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht ableitbar.

**Auf Grund fehlender geeigneter Standgewässer innerhalb des Wirkbereiches kann ein vorhabenbedingtes Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.**

### 3.1.7 Fische

**Tabelle 7: Relevanzprüfung Fische – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung**

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Stör ( <i>Acipenser oxyrinchus</i> )	nein (Ausschluss, aufgrund fehlendem geeigneten Lebensraum – Meeresfisch)	nein
Nordseeschnäpel ( <i>Coregonus oxyrnichus</i> )	nein (Ausschluss, aufgrund fehlendem geeigneten Lebensraum – Meeresfisch)	nein

**Auf Grund der fehlenden Lebensräume wie Seen und naturnahe Fließgewässer im Eingriffsbereich kann ein vorhabenbedingtes Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit Fischarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.**

### 3.1.8 Mollusken (Weichtiere)

**Tabelle 8: Relevanzprüfung Mollusken – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung**

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Zierliche Tellerschnecke ( <i>Anisus vorticulus</i> )	nein (Ausschluss, mangels geeigneter Standgewässer innerhalb des Wirkbereichs, im MTBQ 2544 nicht vorkommend*)	nein
Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel ( <i>Unio crassus</i> )	nein (Ausschluss, mangels geeigneter Standgewässer innerhalb des Wirkbereichs, im MTBQ 2544 nicht vorkommend*)	nein

\* nach Artensteckbrief (LUNG M-V)

Die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) ist ein Bewohner sauberer, stehender, pflanzenreicher Stillgewässer. Innerhalb des Wirkbereiches kommt kein geeignetes Habitatgewässer vor. Die Bachmuschel (*Unio crassus*) kommt nicht innerhalb des MTBQ 2544 vor. Sie ist ein typischer Bewohner sauberer Fließgewässer mit strukturiertem Substrat und Abwechslungsreicher Ufergestaltung. Auf Grund von fehlenden Gewässerstrukturen im Wirkbereich ist von einem Vorkommen der Art innerhalb des Wirkbereiches nicht auszugehen.

**Mangels geeigneter Gewässer innerhalb des Wirkbereiches kann ein vorhabenbedingtes Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit Mollusken des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.**

### 3.1.9 Meeressäuger

**Tabelle 9: Relevanzprüfung Meeressäuger – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung**

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Schweinswal ( <i>Phocoena phocoena</i> )	nein (Ausschluss, aufgrund fehlendem Meereslebensraum)	nein

**Auf Grund des fehlenden Lebensraums (Meer) am und umgebend des Planungsstandorts kann ein vorhabenbedingtes Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit Meeressäugern des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.**

### 3.1.10 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Mit der Begehung des Untersuchungsraums (Biptoptypenkartierung) im August 2023 wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL (vgl. Tab. 3) vorgefunden.

**Tabelle 10: Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und ihre Standorte**

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Standort*
Bedecktsamer		
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	- nasse anmoorige Standorte - humusreiche Mineralböden - Bindung an Niedermoorstandorten
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie (Scheiberich)	- offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens nährstoff- und basenreiche Standorte - auch im fließenden Wasser, selbst flutend oder untergetaucht
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	- mäßig feuchte bis frische (nicht staufeuchte), basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden; licht bis halbschattig
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	- offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation - nährstoffarme basen- bis kalkreiche Dünen- oder Schwemmsand - oberflächlich austrocknende Böden
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	- nasse mesotroph-kalkreiche Niedermoore - offene bis halboffene Bereiche mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Arten- name	Standort*
		- Vorkommen meist in Quell- und Durchströmungs- mooren, auf jungen Absenkungsterrassen von Seen, in feuchten Dünentälern an der Ostseeküste
<i>Luronium natans</i>	Froschkraut	- Flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer (Seeufer, Heideweiher, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischtei- che) sowie Bäche und Gräben (Pioniergesellschaften) - Wassertiefen zwischen 20 und 60 cm - mäßig nährstoffreiche und kalkarme sowie meist schwach saure Untergründe – sowohl humos als auch schlammig, kiesig oder sandig
Moose		
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besen- moos	- Laub-, vorrangig eschenreiche Buchenwälder kräfti- ger bis reicher Nährkraft - Sonderstandorte mit hoher Luftfeuchte (Senken- oder Hanglage, Bachnähe) - Standort in M-V: auf silikatische Findlinge
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnislänzendes Sichelmoos	- pH-neutrale bis schwach saure, basenreiche, aber kalkarme, offene bis schwach beschattete, dauerhaft kühl-feuchte, meist sehr nasse Standorte - in Flach- und Zwischenmooren, in Nasswiesen und in Verlandungszonen von Seen

\* Angaben aus den Arten-Steckbriefen (LUNG)

Die Habitatansprüche und Verbreitungen der in M-V streng geschützten Pflanzen wurden geprüft.

**Keine der in Anhang IV FFH-RL genannten Pflanzenarten kann nach Rangelkarten potenziell im Untersuchungsraum vorkommen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von den Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL sowie wildlebende Pflanzen besonders geschützter Arten ausgeschlossen werden.**

### 3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Die Abprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Vogelarten erfolgt auf Potenzialbasis unter Berücksichtigung der gegebenen Lebensraumausstattung sowie Zufallsbeobachtungen während der Biotoptypenkartierung. Hierbei werden die potenziell vorkommenden Arten in Gruppen (ökologische Gilden) abgehandelt. Eine Gruppe fasst damit die Arten zusammen, bei denen Lebensweise und ökologische Ansprüche vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Verbotstatbestände gleich ist.

Hinsichtlich des geplanten Vorhabens können Brutvögel und Nahrungsgäste durch Störungen in ihren Fortpflanzungsstätten beeinträchtigt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind alle Störwirkungen u. a. auf europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie in Bezug auf ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu betrachten. Für die Potenzialabschätzung der Brutvögel wurden die Arten nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Arten mit einem passenden Standort für ihre Fortpflanzungsstätten (Habitateignung) wurden nach der Tabelle „Angaben zu den in M-V heimischen Vogelarten“ Fassung vom 08. November 2016 ([www.lung.mv-regierung.de](http://www.lung.mv-regierung.de)) bestimmt.
- Die daraus resultierenden Arten wurden auf ihr aktuelles Vorkommen im Messtischblatt-Quadrant des Untersuchungsraums geprüft, dazu wurde der Zweite Brutvogelatlas M-V (VÖKLER 2014) verwendet.
- Zuletzt wurden die Habitatansprüche der Arten mit den vorhandenen Habitatstrukturen abgeglichen.
- Somit wurden die potenziell vorkommenden Brutvögel auf 48 Arten eingegrenzt (vgl. Tab. 11)

Zusätzlich zu der Potenzialabschätzung wurde das Baufeld bei der Biotoptypenkartierung im August 2023 abgelaufen und auf potenzielle Brutstätten von Vögeln, insbesondere von Bodenbrütern, untersucht. Jedoch gibt es keine Anzeichen dafür, dass Feldlerchen oder andere bodenbrütende Vogelarten die Fläche des Baufeldes als Brutstätte nutzen. Im „Siedlungsgehölz heimischer Baumarten“, westlich des Baufeldes, konnte ein Nest (Abb.16) gesichtet werden.

Orange markiert = gefährdete Arten/ streng geschützte Arten/ Arten des Anhang I VSch-RL

**Tabelle 11: Potenziell vorkommende Brutvogelarten im Untersuchungsraum**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VSch RL	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	RL D 2015	RL MV 2014
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§	*	*
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§		*
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			§		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>			§	3	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	x		§		*
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			§	*	*
Elster	<i>Pica pica</i>			§		*
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>			§	V	3
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			§		*
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	x		§		*
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			§		*
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			§		
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>			§		*
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			§		*

Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			§		V
Grünfink	<i>Carduelis Chloris</i>			§		*
Haus Sperling	<i>Passer Domesticus</i>			§		V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			§		*
Kleiber	<i>Sitta europaeus</i>			§		*
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			§		*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§		*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§		*
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			§		*
Nebelkrähe	<i>Corvu cornis</i>			§		*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§		*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			§		*
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			§		*
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			§		*
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>			§	V	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			§	3	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			§		*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			§		*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§		*

Legende:

BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung Spalte 2 (§ besonders geschützt) oder 3 (§§ = streng geschützt)

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

VSch RL = Europäische Vogelschutzrichtlinie

RLD = Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten mangelhaft, V = Vorwarnliste = noch ungefährdet, verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)

RL M-V = Rote Liste M-V (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet, R = extrem selten, ♦ = keine Bewertung)

### 3.1.11 Brutvögel

Unter Berücksichtigung der Biotopstrukturen am Vorhabenstandort und der bereits gegebenen Beeinträchtigung durch den Siedlungsbereich wird der zu betrachtende Wirkbereich für Brutvögel auf die Fläche des Vorhabens und die dort entstehende Biotopbeseitigung bzw. -veränderung beschränkt. Es wird eingeschätzt, dass folgende Gruppen (Gilden) abzu prüfen sind:

#### Freibrüter:

Die sogenannten „Freibrüter“ legen ihre Nester nicht in Höhlungen oder ähnlichen verdeckten Strukturen an. Die Nester dieser Brutvogel-Gilde werden frei in Sträuchern, Gebüsch und Gehölzen angelegt. Diese Fortpflanzungsstätten sind während der Brutperiode nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt. Da die Nester jährlich neu errichtet werden liegt keine Brutplatzbindung vor. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt somit nach dem Ende der laufenden Brutperiode.

#### Lebensraumeignung nach Habitat-Potenzialanalyse

Geeignete Bruthabitatstrukturen finden frei brütende Vogelarten in den Gehölzstrukturen (**Abb.16**) entlang der westlichen Grenze des Wirkbereiches, sowie dem Haselnussstrauch, der Eiche und der Weide auf dem Baufeld. Die nördlich an den Wirkbereich grenzende Robinie eignet sich ebenfalls als Lebensraum für freibrütende Arten. Eine Beeinträchtigung der westlich an den Wirkbereich grenzende Gehölzstruktur kann jedoch aufgrund eines Abstandes von ca. 4m ausgeschlossen werden. Diese Gehölzstruktur soll als Sicht- und Lärmschutz erhalten werden (Melzer & Voigtländer, 2023). Weitere Bruthabitatstrukturen sind in den umliegenden Gärten zu erkennen. Alle Bereiche unterliegen anthropogenen Störeinflüssen, hier insb. Lärm und Bewegung, durch die benachbarte Straße L34 und Bestandsgebäuden. Störungsempfindliche Arten sind nicht zu erwarten.

#### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingt kommt es zur geringflächigen Rodung von Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (*Salix alba*, *Quercus robur*, *Crataegus monogyna*, *Euonymus europaeus*, *Corylus avellana*). Im Rahmen der Gehölzentnahme können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von freibrütenden Vogelarten zerstört werden. Darüber hinaus kann es auch zur Aufgabe laufender Bruten in unmittelbar angrenzenden Bereichen kommen. Um das Auslösen von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu vermeiden (hier Tötungsverbot sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte) sind die Baufeldfreimachung sowie die Bauarbeiten außerhalb der Brutsaison (Oktober – einschließlich Februar / **V2 - Bauzeitenregelung**) durchzuführen. Erfolgen die Baufeldfreimachung und Beginn der Bauarbeiten nicht außerhalb der Brutzeit sind die Bauarbeiten kontinuierlich fortzuführen, damit sie als **V2.1 – Vergrämnungsmaßnahme** dienen. Strauch- und Gehölzstrukturen mit Habitateignung, wie beispielsweise die westlich angrenzende Hecke oder die nördlich angrenzende Robinie, sind zu erhalten und vor Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge und Bauarbeiten zu schützen. Dieser **V1 – Schutz von Vegetationsbeständen und Gehölzen** ist mit einem ausreichenden Abstand von Baufeld und deren Zuwegung zu den Gehölzen, sowie Wurzel- und Stammschutz zu realisieren.

Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen für die Artengruppe sind nicht ableitbar. Der Gehölzverlust kann im Verhältnis zum Bestand als gering eingeschätzt werden. Eine essenzielle Bedeutung für lokale Populationen von Freibrütern liegt nicht vor. Der resultierende potenzielle Bruthabitatverlust kann somit als unerheblich angesehen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Nahrungsangebotes ist durch den Gehölzrückschnitt nicht zu erwarten.

**Unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**



**Abbildung 12: Nest in Gehölzstruktur westlich des Baufeldes**

## **Bodenbrüter**

In der Gruppe der sogenannten Bodenbrüter werden Vogelarten zusammengefasst, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler Bodenbrütenden Arten sind meist sehr versteckt platziert. Diese Fortpflanzungsstätten sind während der Brutperiode nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt. Da die Nester jährlich neu errichtet werden liegt keine Brutplatzbindung vor. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt somit nach dem Ende der laufenden Brutperiode.

### Lebensraumeignung nach Habitat-Potenzialanalyse

Geeignete Bruthabitatstrukturen für bodenbrütende Vogelarten sind auf der Vorhabenfläche nicht vorzufinden, da keine vegetationsfreien Bodenbereiche vorzufinden sind. Alle Bereiche unterliegen anthropogenen Störeinflüssen, hier insb. Lärm und Bewegung, durch die naheliegende Straße und Bestandsgebäuden. Bodenbrütende und störungsempfindliche Arten sind nicht zu erwarten. Mit der **Bauzeitenregelung (V2)** minimiert sich zudem noch die Wahrscheinlichkeit, dass baubedingte Beeinträchtigungen für Bodenbrüter eintreten.

### **3.2.2 Durchzügler und Nahrungsgäste**

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden folgende Gruppen geprüft:

#### Durchzügler ohne Bindung an den Vorhabenraum

Durchzügler sind Vogelarten, die keine Bindung an den Vorhabenraum haben, aber diesen als Durchzugsort nutzen. Zudem sind baubedingte Beeinträchtigungen während der Brutzeit durch die vorgesehene **Bauzeitenregelung (V2)** nicht gegeben. Eine Gefährdung der gesichteten Durchzügler durch das geplante Vorhaben wird daher ausgeschlossen.

#### Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird

Bei der Habitatpotenzialanalyse im Dezember 2023 wurden keine Vogelarten auf der Vorhabenfläche selbst gesichtet. Hinsichtlich der potenziell vorkommenden Arten ist nicht davon auszugehen, dass das Baufeld eine essenzielle Bedeutung für Nahrungsgäste aufweist. Potenziell sind störungsunempfindlichere, an den Siedlungsraum angepasste Arten zu erwarten. Durch die zeitlich begrenzte Eingriffszeit, die vorgesehene **Bauzeitenregelung (V2)** sowie der verhältnismäßig zum Bestand kleinen Biotopbeseitigung kann eine erhebliche Beeinträchtigung für Nahrungsgäste und Nahrungsangebot ausgeschlossen werden.

### **3.2.3 Großvogelarten**

Horste und Nester folgender Großvogelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen laut Kartenportal Umwelt M-V innerhalb des MTBQ 2544 vor:

**Tabelle 12: nach Kartenportal Umwelt M-V im MTBQ 2544 brütende Großvogelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anzahl besetzter Brutplätze	Jahr der Kartierung
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	2015
Kranich	<i>Grus grus</i>	10	2008-2016

Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2	2011-2013
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	1	2014
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2016

Großvogelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die nach der Raster Karte des Kartenportal Umwelt M-V innerhalb des MTBQ 2544 vorkommen, jedoch nach Informationsabfrage keine besetzten Horste im Zeitraum von 2007 bis 2015 beobachtet werden konnten:

**Tabelle 13: nach Kartenportal Umwelt M-V nicht im MTBQ 2544 brütende Großvogelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Zeitraum von 2007-2015**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Schreiadler	<i>Clanga pomarina</i>
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>
<b>Wanderfalke</b>	<b><i>Falco peregrinus</i></b>

**Tabelle 13: nach Kartenportal Umwelt M-V nicht im MTBQ 2544 brütende Großvogelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Zeitraum von 2007-2015**

„Gemäß § 54 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche verboten im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern“ (§ 23 NatSchAG M-V Abs.4 Satz 1).

Die umliegenden Bereiche des Vorhabenstandortes sind auf Grund der Lage an der L34 und im Siedlungsbereich bereits stark anthropogen beeinflusst. Besetzte Brutplätze der in Tabelle 12 aufgeführte Großvogelarten wurden im MTBQ 2544 nach Karten Umwelt M-V in der Vergangenheit bereits beobachtet. Arten wie beispielsweise der Weißstorch sind Kulturfolger und können nach Worst-Case-Betrachtung in Siedlungsbereichen nicht ausgeschlossen werden. Die in Tabelle 13 aufgeführten Arten, finden nach Worst-Case-Betrachtung keine Habitatstrukturen in einem Radius von 100m um den Vorhabensstandort. Außerdem haben die in Tabelle 13 aufgeführten Arten nach Karten Umwelt M-V keine besetzten Horste in der Umgebung des Vorhabenstandortes im Zeitraum von 2007 bis 2015. Durch die Störungsempfindlichkeit, der in Tabelle 13 aufgeführten Großvogelarten, ist ein Vorkommen im Bereich von 100 m, um den Vorhabenstandort unwahrscheinlich.

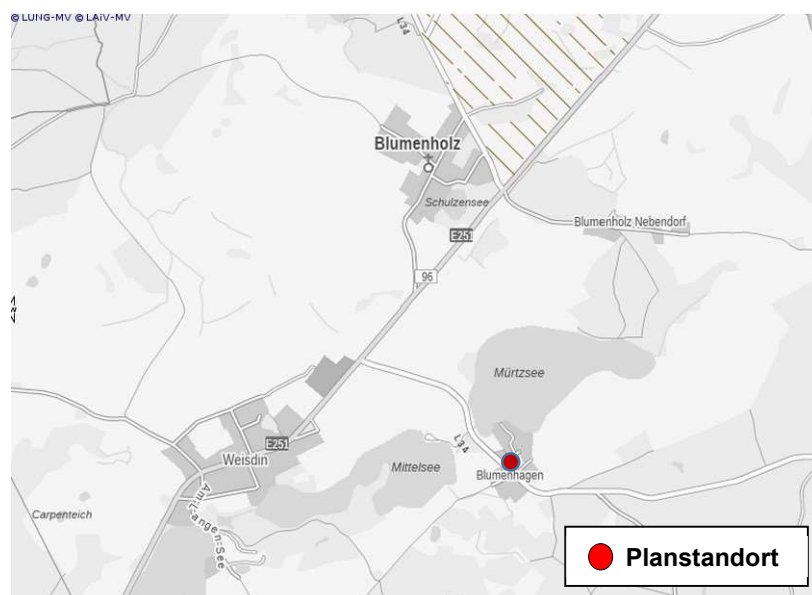
Eine signifikante Erhöhung von Störungseinflüssen durch das geplante Vorhaben sind im Bereich des Vorhabenstandortes nur baubedingt in der Brutzeit zu erwarten. Anlagebedingt wird keine signifikante Erhöhung von Störeinflüssen erwartet, da der Vorhabenstandort im Siedlungsbereich liegt und somit schon vor Realisierung des Vorhabens von anthropogenen Störungen beeinflusst ist. Um baubedingte Störungen zu vermeiden, werden die Bauaufreimung und Bauarbeiten zeitlich durch die **V2 – Bauzeitenregelung** auf einen Zeitraum von Oktober bis Februar beschränkt.

**Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen können durch die Bauzeitenregelung (V2) im Vorfeld ausgeschlossen werden.**

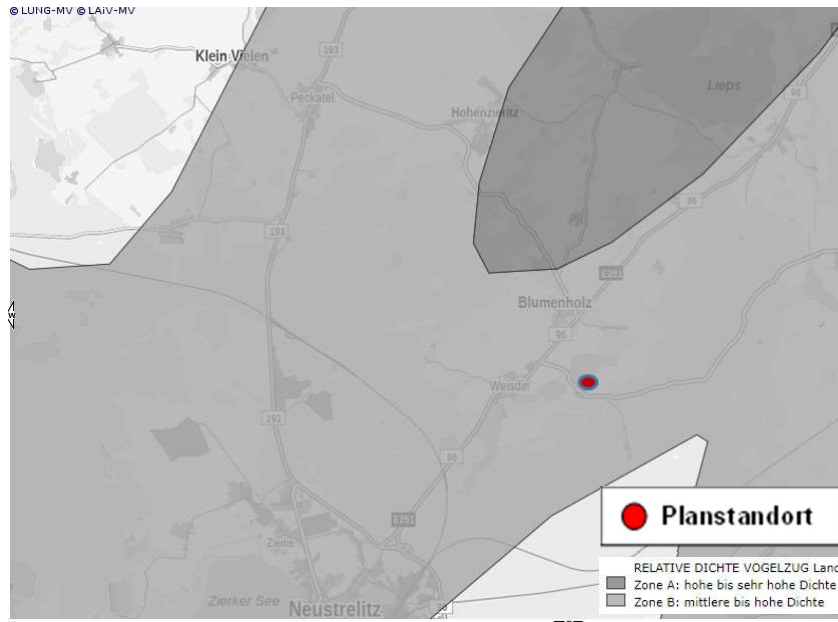
### 3.2.4 Zug- und Rastvögel

Der Vorhabenstandort befindet sich nicht innerhalb eines gekennzeichneten Rastgebietes, jedoch ca. 1335m südlich eines Rastgebietes der Stufe 2 (Kartenportal Umwelt M-V, Stand 15.01.2024). Von einer erheblichen Beeinträchtigung ist durch den zeitlich begrenzten Eingriff, der Lage im Siedlungsraum von Blumenhagen und der vorgesehenen **Bauzeitenregelung (V2)** nicht auszugehen. Nach der Relativen Dichte des Vogelzugs (Kartenportal Umwelt M-V, Stand 15.01.2022) liegt der Vorhabenstandort in der Zone B (Abb.18) und weist somit eine mittlere bis hohe Dichte auf. Durch die Lage des Vorhabenstandortes im Siedlungsbereich von Blumenhagen ergibt sich keine wesentliche Bedeutung des Vorhabenstandortes für Zug- und Rastvögel. Erhebliche Beeinträchtigungen können in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden.

**Erhebliche Beeinträchtigungen für Rast- und Zugvögel und ein damit einhergehendes Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.**



**Abbildung 13: Vorhabenstandort befindet sich nicht innerhalb eines Rastgebietes (Quelle: Kartenportal Umwelt M-V, Stand Januar 2024)**



**Abbildung 14: Relative Dichte des Vogelzuges (Quelle: Kartenportal Umwelt M-V, Stand Januar 2024)**

## 4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Um erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen zu umgehen sind entsprechend Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sollen dazu führen, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen werden vorgeschlagen:

#### V1 - Schutz von Vegetationsbeständen und Gehölzen

Strauch- und Gehölzstrukturen mit Habitateignung, wie beispielsweise das „Siedlungsgehölz mit heimischen Baumarten“ oder die nördlich angrenzende Robinie, werden durch den Schutz von bestehenden Gehölzen, die sich innerhalb des Wirkbereichs, jedoch außerhalb des Baufeldes, liegen, erhalten. Sie sind vor Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge und Bauarbeiten zu schützen.

Das „Siedlungsgehölz mit heimischen Baumarten“ und die nördlich an den Wirkbereich angrenzende Robinie sind durch einen ausreichenden Abstand von Baufeld und deren Zuwegung sowie einem Wurzel- und Stammschutz vor Beeinträchtigung zu schützen.

#### V2 - Bauzeitenregelung

Die Bauarbeiten haben im Zeitraum von Ende Oktober – Ende Februar zu erfolgen. Dieser Zeitraum berücksichtigt die Brut- und Aufzuchtphase potenziell vorkommender Brutvögel. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen wie Tötungen oder Störungen während der Brut- und Aufzuchtphase vermieden werden.

Hierdurch findet auch der § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG (Verbot der Gehölzentnahme im Zeitraum von 1. März bis 30. September) Berücksichtigung.

Die vorgesehene Bauzeitenregelung stellt ebenfalls sicher, dass die Bauarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit der potenziell vorkommenden Artengruppen stattfinden:

- Amphibien
- Reptilien
- Fledermäuse

Dadurch reduziert sich die baubedingte Wahrscheinlichkeit von Tötungen und/oder Verletzungen.

#### V2.1 - Vergrämungsmaßnahme

Erfolgen die Baufeldfreimachung und der Beginn der Bauarbeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit potenziell vorkommender Brutvögel sind die Bauarbeiten kontinuierlich fortzuführen, damit eine Vergrämung stattfindet und das Baufeld und dessen nähere Umgebung nicht als Brutplatz genutzt wird. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen wie Tötungen oder Störungen während der Brut- und Aufzuchtphase vermieden werden.

#### **4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen) gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG bei tatsächlichem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten umzusetzen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist nicht zu gefährden.

#### **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:**

Entfällt

### **5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

#### **5.1 Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes**

entfällt

#### **5.2 Alternativprüfung**

entfällt

#### **5.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)**

entfällt

## 6 Zusammenfassung

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist durch die Gemeinde Blumenholz beschlossen worden. Der geplante Bauort betrifft den ehemaligen Betriebshof der LPG an der Landesstraße 34. Die Baufläche liegt auf den Flurstücken 181 und 182/1 in der Gemeinde Blumenholz.

Zum Vorhaben wird die Erbringung des hier vorliegenden Artenschutzfachbeitrags (AFB) gefordert. Der AFB wurde auf Potenzialbasis erstellt. Es wurde im Vorfeld der Erarbeitung des AFB eine Geländebegehung durchgeführt. Anhand der vorhandenen Habitatstrukturen wurde abgeschätzt, welche Artengruppen potenziell im und um das Vorhabengebiet vorkommen können (Potenzialanalyse). Für diese potenziell vorkommenden Arten ist von einer Betroffenheit auszugehen (Worst-Case-Betrachtung). Nur sie werden im Folgenden detailliert behandelt.

Störungen wie Lärm und Bewegung von Mensch und Maschine sind während der Bauphase gegeben und wirken auf die unmittelbare Umgebung.

Für die im Ergebnis der Relevanzprüfung ermittelten Arten wird detailliert geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden. Bei Erfüllung dieser sind je nach Anspruch artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich zu entwickeln und festzusetzen.

### Fledermäuse

Im Rahmen der Potenzialanalyse für die Artgruppe der Fledermäuse wurde lediglich im nord-östlichen Rand des Wirkungsbereiches eine Robinie mit einer potenziellen Quartierseignung festgestellt. Die Robinie befindet sich außerhalb des Baufeldes und ist nicht von der Baufeldfreimachung betroffen. Alle Gehölze, die sich auf der Vorhabenfläche befinden und durch die Baufeldfreimachung entfernt werden, weisen auf Grund des zumeist jüngeren Alters keine geeigneten Einhöhungen oder Rindenstrukturen auf. Folgende Maßnahmen sind umzusetzen:

- **V1 – Schutz von Vegetationsbeständen und Gehölzen**
- **V2 – Bauzeitenregelung**

**Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG vermieden werden**

### Amphibien

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich geeignete Habitatstrukturen für den Kammmolch, Rotbauchunke, Knoblauchkröte, Wechselkröte, Laubfrosch. Das Baufeld selbst weist keine essenziell geeigneten Strukturen auf. Die Bauarbeiten fallen voraussichtlich zeitlich nicht in die Hauptwanderzeiten der Amphibien. Folgende Maßnahmen sind umzusetzen:

- **V2 – Bauzeitenregelung**

**Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG vermieden werden**

## Reptilien

Im weiteren Umfeld des Vorhabens befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen für die Zauneidechse. Daher werden Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Das Baufeld selbst weist keine essenziell geeigneten Strukturen auf. Die im Rahmen der Brutvögel vorgesehene Bauzeitenregelung (**V2**) stellt sicher, dass die Bauarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit der Artengruppe stattfinden, was die baubedingte Wahrscheinlichkeit von Tötungen und/oder Verletzungen reduziert. Folgende Maßnahme ist umzusetzen:

- **V2 – Bauzeitenregelung**

**Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden.**

## Brutvögel

Die Abprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Vogelarten auf Potenzialbasis erfolgte unter Berücksichtigung der gegebenen Lebensraumausstattung sowie Zufallsbeobachtungen während der Biotoptypenkartierung. Hierbei wurden die potenziell vorkommenden Arten in Gruppen (ökologische Gilden) abgehandelt. Eine Gruppe fasst damit die Arten zusammen, bei denen Lebensweise und ökologische Ansprüche vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Verbotstatbestände gleich ist. Insgesamt wurden 48 Vogelarten festgestellt, welche aufgrund ihrer Ökologie und Lebensraumansprüche potenziell auf der Fläche des Vorhabens vorkommen können.

Aufgrund der bereits gegebenen Störungen durch den Menschen (Siedlungsbereich) und Verkehr, wurde der zu betrachtende relevante Wirkbereich für Brutvögel auf die Fläche des Baugrundstücks begrenzt. Im Zuge der geplanten Bebauung werden geringe Flächen von Siedlungsgehölz gerodet und ein Teil des ruderaler Kriechrasens versigelt. Der dauerhafte Verlust dieser Biotope wird im Rahmen der Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt und ausgeglichen. Da sich im direkten Umfeld des Baugrundstücks genügend gleichwertige Habitatstrukturen als Ausweichmöglichkeiten befinden, kann der resultierende potenzielle Bruthabitatverlust als unerheblich angesehen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Nahrungsangebotes ist durch die Biotopbeseitigung nicht zu erwarten.

Um erhebliche Beeinträchtigungen wie Tötungen oder Störungen während der Brut- und Aufzuchtphase zu vermeiden, sollte folgende Maßnahme berücksichtigt werden:

- **V1 – Schutz von Vegetationsbeständen und Gehölzen**
- **V2 – Bauzeitenregelung**
- **V2.1 – Vergrämungsmaßnahme**

**Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden.**

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Im Rahmen der für das Vorhaben erstellten Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung fand im August 2023 eine Biototypenkartierung mit dazugehörigen Artenlisten für jedes einzelne Biotop. Bei der Begehung konnte keine Pflanzenart des Anhang IV der FFH-RL nachgewiesen werden. Nach den Rangekarten (LUNG M-V, Artensteckbriefe 2022) liegt die Vorhabenfläche nicht innerhalb des Verbreitungsgebietes einer in Anhang IV FFH-RL aufgeführten Pflanzenart

**Ein vorhabenbedingtes Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.**

## 7 Quellenverzeichnis

### Gutachten/ Fachleitfaden/ Arbeitshilfen

BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, 20.09.2010

### Fachliteratur und Arbeitsblätter

ELLWANGER, G. (2004): 9.10 *LACERTA AGILIS* (LINNAEUS, 1758). In: *Leitfaden: LAPETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. n M* (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 90-97

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, Fassung vom 8. November 2016

NÖLLERT, A. & NÖLLERT, C. (1992): Die Amphibien Europas: Bestimmung, Gefährdung, Schutz. – Stuttgart (Franckh-Kosmos Verlag).

VÖKLER, F.: (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.

Melzer & Voigtländer (2023): Begründung über den Bebauungsplan Blumenhagen - Mitte. Waren

### Rote Listen

RYS LAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. – in: Berichte zum Vogelschutz, Heft 57/2020.

VÖKLER, F.; HEINZE, B.; Sellin, D.; Zimmermann, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern, 3. Fassung. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

### Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/102/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 19. NOVEMBER 2008.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006).

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-NATURSCHUTZGESETZES (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221)

### **Abruf von Internetseiten**

LUNG M-V – Artensteckbriefe

[http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh\\_arten.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm)

ABGERUFEN IM JANUAR 2023

Kartenportal Umwelt M-V, LUNG – Umweltdaten im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>

ABGERUFEN IM JANUAR 2023

Thema: Naturschutz

- Arten/ Fauna
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Landschaftsplanung/ Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale/ Rastgebiete und Artvorkommen
- Landschaftsplanung/ Gutachterliche Landschaftsrahmenpläne (2007-2011)
- Landschaftsplanung/Modell Dichte Vogelzug